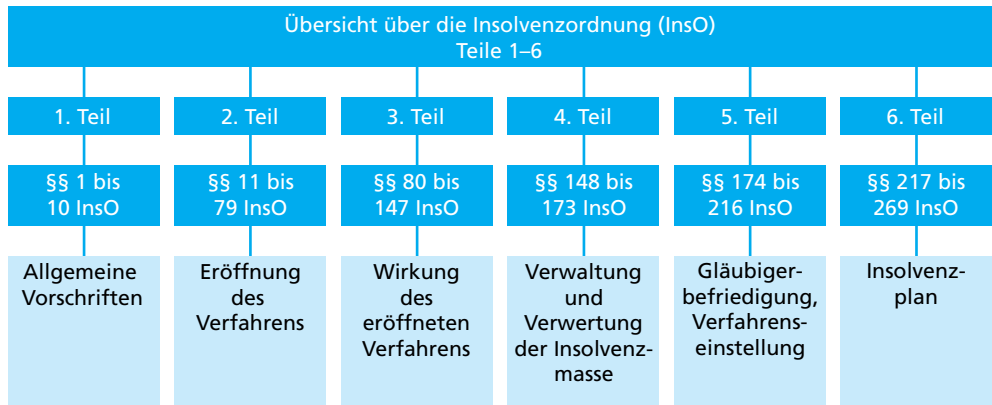


SCHÄFFER

POESCHEL



| Übersicht über die Insolvenzordnung (InsO) Teile 7–12 | | | | | |
|--|-------------------------|---|-----------------------------------|--|---------------|
| 7. Teil | 8. Teil | 9. Teil | 10. Teil | 11. Teil | 12. Teil |
| §§ 270 bis 285 InsO | §§ 286 bis 303a InsO | §§ 304 bis 311 InsO | §§ 315 bis 334 InsO | §§ 335 bis 358 InsO | § 359 InsO |
| Eigenver- waltung | Restschul- befreiung | Verbraucher- insolvenz- verfahren | Besondere Verfahrens- arten | Internatio- nales Insolvenzrecht | Inkrafttreten |

A.I Überblick über die einzelnen Verfahren nach der Insolvenzordnung

1 Allgemeines

Die Insolvenzordnung (InsO) und das Einführungsgesetz zur InsO (EGInsO) wurden am 18.04.1994 verkündet und sind am 01.01.1999 in Kraft getreten. Die Insolvenzordnung löste die bis dahin gültige Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsordnung ab. Sie gliedert sich in 12 Teile, in denen die allgemeinen Vorschriften bis hin zu den Besonderheiten im Insolvenzverfahren beschrieben sind.

Das Insolvenzrecht sieht eine Unterscheidung nach Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren sowie insbesondere die Restschuldbefreiung für natürliche Personen vor. Die Gläubigerrechte wurden mit der Einführung der Insolvenzordnung gestärkt; Bevorrechtigungen wurden abgeschafft, Anfechtungsrechte gefestigt. Das Insolvenzverfahren dient der gleichmäßigen, gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger durch Verwertung des Schuldnervermögens (Befriedigung durch Liquidation) oder durch abweichende und individuelle Regelung in einem Insolvenzplan (Befriedigung durch Sanierung).

Das Insolvenzverfahren ist ein zivilprozessuales Verfahren; es gelten, soweit nichts anderes geregelt wurde, die Vorschriften der ZPO (§ 4 InsO). Die Regelungen der Insolvenzordnung haben nach § 251 Abs. 2 S. 1 der Abgabenordnung (AO) grundsätzlich Vorrang vor den steuerrechtlichen Vorschriften.

Insolvenzfähig, d. h. zum Insolvenzverfahren zugelassen, sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (u. a. OHG, KG, GbR), der Nachlass sowie das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 11 Abs. 1 und 2 InsO). Nicht insolvenzfähig ist dagegen die stille Gesellschaft (nur das Vermögen der einzelnen Gesellschafter).

Die Insolvenzordnung unterscheidet zwischen dem Regelinsolvenzverfahren (Aktenzeichen bei den Insolvenzgerichten IN) und dem Verbraucherinsolvenzverfahren (Aktenzeichen IK). Während das Verbraucherinsolvenzverfahren nur für natürliche Personen bestimmt ist, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, fallen in den Regelungsbereich des Regelinsolvenzverfahrens alle gewerblich tätigen Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, GbR).

Der Ablauf der Verfahren unterscheidet sich teilweise. Während dem Verbraucherinsolvenzverfahren das außergerichtliche und gerichtliche Einigungsverfahren vorangehen, geht dem Regelinsolvenzverfahren regelmäßig die Anordnung der vorläufigen Verwaltung voraus. Das Feststellungs- und Verteilungsverfahren ist in beiden Verfahren gleich. Auch besteht für natürliche Personen in beiden Verfahren die Möglichkeit der Restschuldbefreiung nach §§ 286 ff. InsO.

2 Regelinsolvenzverfahren

Alle gewerblich tätigen natürlichen Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Regelinsolvenzverfahrens (Umkehrschluss aus § 304 Abs. 1 InsO). Dies gilt auch für selbständig Tätige.

2.1 Eröffnungsantrag

Das Insolvenzverfahren ist ein Antragsverfahren, d.h. es wird nur auf besonderen Antrag hin eröffnet. Antragsberechtigt sind die einzelnen Gläubiger sowie der Schuldner selbst (§ 13 InsO).

Der Antrag eines Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein rechtliches Interesse an der Eröffnung besteht (§ 14 InsO). An einem rechtlichen Interesse kann es aber fehlen, wenn sich der Gläubiger auf einfachere, schnellere oder billigere Art befriedigen kann. Auch das Verfolgen verfahrensfremder Gründe, z.B. die Beseitigung eines Mitkonkurrenten macht den Antrag unzulässig, wenn keine weiteren Gründe vorliegen.

2.2 Eröffnungsgründe

Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO). Daneben kann sich der Schuldner auch auf die drohende Zahlungsunfähigkeit berufen (§ 18 InsO).

Für juristische Personen, für Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (z. B. GmbH & Co. KG) und für Nachlässe ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund (§ 19 InsO).

2.3 Insolvenzeröffnungsverfahren

Ist der Antrag zulässig, hat das Insolvenzgericht alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um bis zur Entscheidung über den Antrag nachteilige Veränderungen in der Vermögenslage zu verhindern (§ 21 Abs. 1 InsO).

Anordnung von Sicherungsmaßnahmen

Das Insolvenzgericht kann insbesondere einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder auch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung untersagen (§ 21 Abs. 2 Nr. 1–3 InsO). Welche Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht angeordnet werden, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig und fällt alleine in die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts. Gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu (§§ 21 Abs. 1, 6 Abs. 1 InsO).

Verbindet das Insolvenzgericht mit der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters den Erlass eines allgemeinen Verfügungsverbotes gem. § 21 Abs. 2 Nr. 2 1. Alt InsO, so geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das gesamte Schuldnervermögen auf den vorläufigen Insolvenzerwalter über (§ 22 Abs. 1 InsO).

Es handelt sich dann um den sogenannten – in der Praxis leider rar gewordenen – vorläufigen „starken“ Insolvenzverwalter.

Unterlässt das Insolvenzgericht mit der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters die Anordnung des allgemeinen Verfügungsverbotes, verbleibt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim Schuldner. Der bestellte vorläufige Insolvenzverwalter wird zum vorläufigen „schwachen“ Insolvenzverwalter.

2.4 Abweisung mangels Masse

Reicht das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht aus um die Kosten des Verfahrens zu decken, weist das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung ab. Werden die Verfahrenskosten nach § 4a InsO gestundet (nur bei natürlichen Personen möglich) oder wird ein ausreichender Geldbetrag – regelmäßig vom antragstellenden Gläubiger – vorgeschossen, unterbleibt die Abweisung (§ 26 Abs. 1 InsO).

2.5 Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter (§ 27 Abs. 1 InsO); dies wird in vielen Fällen der bisherige vorläufige Insolvenzverwalter sein. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter über (§ 80 Abs. 1 InsO); der Insolvenzverwalter handelt als Partei kraft Amtes. Verfügungen des Schuldners über Gegenstände der Masse sind damit unwirksam (§ 81 InsO).

2.5.1 Anmeldung von Insolvenzforderungen

Im Eröffnungsbeschluss fordert das Insolvenzgericht die Gläubiger auf, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist beim Insolvenzverwalter anzumelden (§ 28 InsO). Die Forderungen sind dann unter Beifügung aller erforderlichen Urkunden schriftlich beim Insolvenzverwalter zur Tabelle anzumelden (§ 174 Abs. 1 InsO).

2.5.2 Terminbestimmungen

Im Eröffnungsbeschluss bestimmt das Insolvenzgericht u. a. den Termin für die erste Gläubigerversammlung und den Prüfungstermin (§ 29 InsO). Im Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach geprüft und ggf. mit den Gläubigern erörtert (§ 176 InsO). Wird weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Gläubiger gegen die Forderung Widerspruch erhoben, gilt diese als festgestellt (§ 178 Abs. 1 InsO).

Das Insolvenzgericht trägt die angemeldeten Forderungen, festgestellt oder bestritten, in die Tabelle ein (§ 178 Abs. 2 InsO). Nur für festgestellte Forderungen wirkt aber der Tabelleneintrag wie ein rechtskräftiges Urteil (analog bestandskräftiger Feststellungsbescheid nach § 251 Abs. 3 AO).

2.6 Insolvenzmasse

Das Insolvenzverfahren umfasst das gesamte Vermögen des Schuldners zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung sowie das Vermögen, das der Schuldner während des Insolvenzverfahrens erlangt (§ 35 InsO). Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören grundsätzlich nicht zur Insolvenzmasse (§ 36 InsO). Ebenso rechnen Ansprüche aus einer freigegebenen selbständigen Tätigkeit nicht zur Insolvenzmasse (§ 35 Abs. 2 InsO).

2.7 Insolvenzgläubiger (Insolvenzforderungen)

Gläubiger, die eine zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung begründete Forderung (Insolvenzforderung) gegenüber dem Schuldner haben, sind Insolvenzgläubiger i. S. v. § 38 InsO. Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um eine Insolvenzforderung handelt, ist nicht die Fälligkeit oder Entstehung, sondern die Begründetheit der Forderung im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung. Nicht fällige Forderungen gelten als fällig (§ 41 InsO).

Nachrangige Insolvenzgläubiger sind in § 39 InsO aufgeführt. Hierzu zählen in erster Linie Gläubiger mit Zinsen und Säumniszuschlägen ab der Verfahrenseröffnung sowie Zwangsgeldern.

2.8 Aussonderungsberechtigte

Nicht zur Insolvenzmasse gehören nach § 47 InsO Gegenstände, an denen andere Personen dingliche oder persönliche Rechte geltend machen können (z. B. Gegenstände, die im Eigentum anderer Personen – Sicherungsübereignung – stehen).

2.9 Absonderungsberechtigte

Gläubiger, die ein Pfandrecht an einem Gegenstand der Insolvenzmasse haben, sind zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt (§ 50 InsO).

2.10 Masseverbindlichkeiten

Aus der Insolvenzmasse sind die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten vorweg zu zahlen (§ 53 InsO). Die danach verbleibende Masse wird quotaal an die Insolvenzgläubiger verteilt.

Zu den Kosten des Insolvenzverfahrens gehören nach § 54 InsO die Gerichtskosten sowie die Vergütungen und Auslagen des (vorläufigen) Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten rechnen u. a. die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Art und Weise durch Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründeten Verbindlichkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Ebenso stellen die durch den vorläufigen „schwachen“ und „starken“ Insolvenzverwalter begründeten Verbindlichkeiten Masseverbindlichkeiten dar (§ 55 Abs. 2 und 4 InsO). Für die Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten ist der Insolvenzverwalter den Massegläubigern grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet (§ 61 InsO).

2.11 Vollstreckungsverbot

Für die Dauer des Insolvenzverfahrens sind Vollstreckungsmaßnahmen von Insolvenzgläubigern in die Insolvenzmasse oder das sonstige Vermögen des Schuldners unzulässig (§ 89 InsO).

2.12 Befriedigung der Insolvenzgläubiger

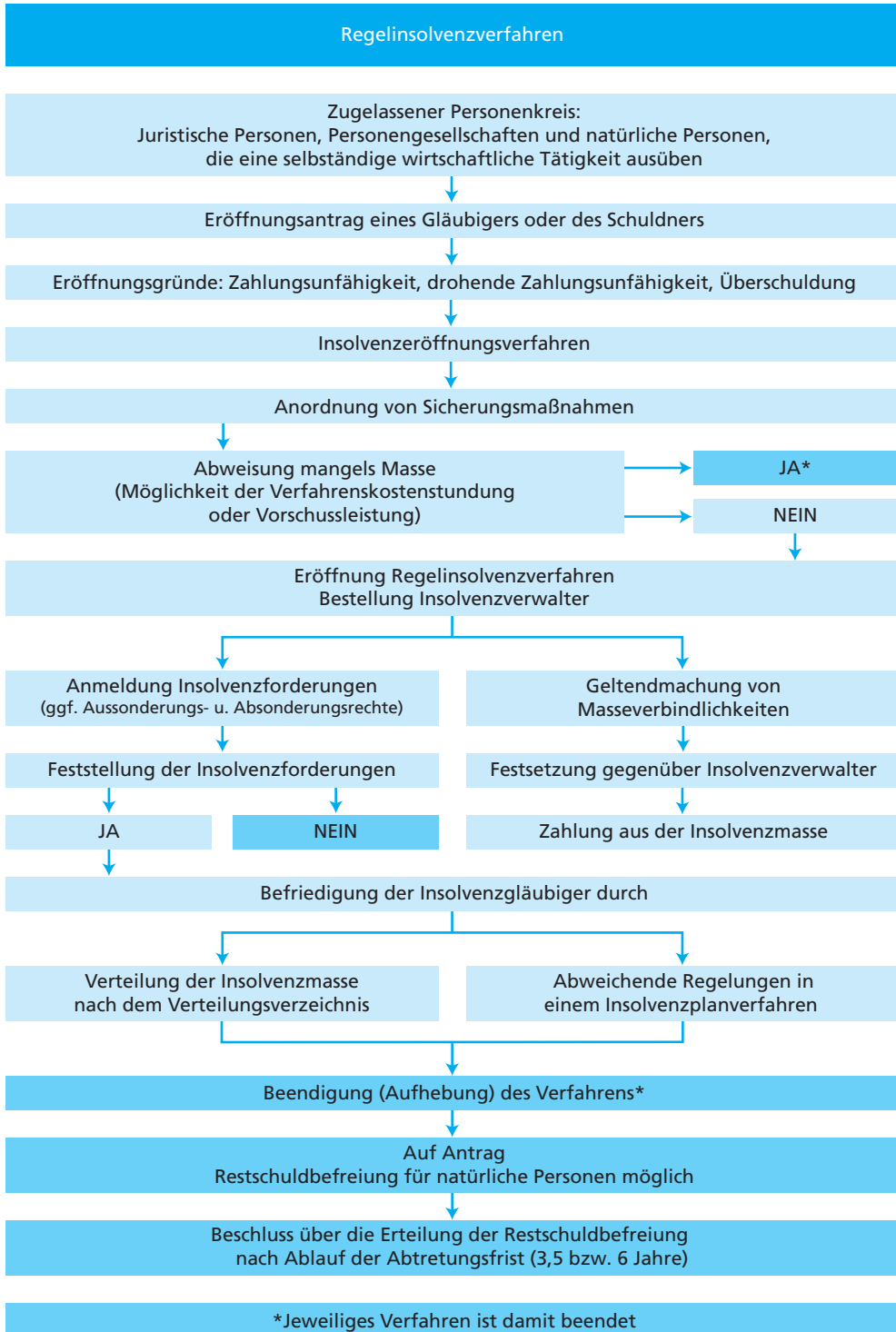
Mit der Befriedigung der Insolvenzgläubiger kann erst nach dem allgemeinen Prüfungstermin begonnen werden (§ 187 InsO). Der Insolvenzverwalter stellt hierfür ein Verteilungsverzeichnis mit den Forderungen auf, die bei der Verteilung berücksichtigt werden. Das Verzeichnis kann beim Insolvenzgericht eingesehen werden (§ 188 InsO). Nach der Verwertung der Insolvenzmasse erfolgt grundsätzlich die Schlussverteilung (§ 196 InsO).

2.13 Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Nach Vollzug der Schlussverteilung beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 200 InsO).

2.14 Insolvenzplanverfahren

Die Insolvenzordnung sieht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger auch die Zerschlagung und Verwertung der Insolvenzmasse und die Verteilung des Erlöses vor. Abweichend davon kann die Befriedigung der Gläubiger und die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten durch einen Insolvenzplan anderweitig geregelt werden (§§ 217 ff. InsO).



In einem Insolvenzplan, der vom Verwalter oder vom Schuldner selbst eingebracht werden kann, können abweichend von den gesetzlichen Regelungen des Insolvenzverfahrens sämtliche Vereinbarungen, wie z. B. über die Fortführung des Unternehmens, Ratenzahlungen und Erlasse, getroffen werden. Stimmt die Mehrheit der Gläubiger und der Schuldner dem Plan zu, gilt dieser als angenommen. Nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans hebt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren auf (§ 258 InsO). Gerät der Schuldner mit der Erfüllung der im Insolvenzplan vereinbarten Regelungen (im Regelfall Zahlungen) erheblich in Rückstand, so wird die im Plan vereinbarte Stundung bzw. der vereinbarte Erlass hinfällig (Wiederauflebensklausel nach § 255 Abs. 1 InsO).

2.15 Eigenverwaltung

Das Insolvenzgericht kann auf Antrag des Schuldners die Eigenverwaltung der Insolvenzmasse durch den Schuldner unter der Aufsicht eines Sachwalters anordnen (§ 270 Abs. 1 InsO). Voraussetzung ist, dass keine Gläubigerinteressen beeinträchtigt werden (z. B. durch Verfahrensverzögerung, § 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO).

Bei der Eigenverwaltung gelten dem Grunde nach die insolvenzrechtlichen Vorschriften des eröffneten Verfahrens. Der Schuldner erhält jedoch die Befugnisse, die ansonsten dem Insolvenzverwalter bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens übertragen werden.

Die Insolvenzforderungen sind beim Sachwalter anzumelden (§ 270c S. 2 InsO). Dem Sachwalter obliegen ansonsten lediglich Kontroll- und Aufsichtsrechte (§§ 274, 275 InsO).

In einem nicht offensichtlich aussichtslosen Eröffnungsverfahren wird dem Schuldner regelmäßig kein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt und es wird ihm ein vorläufiger Sachwalter zu Seite gestellt (§ 270a InsO).

Vorbereitung einer Sanierung

Wird vom Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans (§ 270b Abs. 1 S. 1 InsO, sog. Schutzschirmverfahren). Die Frist darf drei Monate nicht überschreiten. Der Antrag des Schuldners ist mit einer Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation zu versehen, aus der sich begründet ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist (§ 270b Abs. 1 S. 3 InsO).

Stimmt das Gericht dem Antrag des Schuldners zu, bestellt es einen vorläufigen Sachwalter (§ 270b Abs. 2 S. 1 InsO, § 270a Abs. 1 InsO) und kann vorläufige Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 Nr. 1a, 3 bis 5 InsO anordnen. Auf Antrag des Schuldners hat es ein Vollstreckungsverbot nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO anzuordnen. Außerdem hat das Gericht auf Antrag des Schuldners anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet. § 55 Abs. 2 InsO gilt entsprechend (§ 270b Abs. 3 InsO).

2.16 Aufhebung der Eigenverwaltung

Auf Antrag des Schuldners, der Gläubigerversammlung mit den in § 76 Abs. 2 InsO bestimmten Mehrheitsverhältnissen oder unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eines Gläubigers hebt das Insolvenzgericht die Anordnung der Eigenverwaltung auf (§ 272 Abs. 1 InsO). Der bisherige Sachwalter kann zum Insolvenzverwalter bestellt werden.

2.17 Restschuldbefreiungsverfahren

Natürliche Personen können auf Antrag hin von ihren Verbindlichkeiten befreit werden; sogenannte Restschuldbefreiung (§ 286 ff. InsO). Dem Antrag auf Restschuldbefreiung ist eine Erklärung des Schuldners beizufügen, dass dieser seine pfändbaren und gleichgestellten Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach Insolvenzeröffnung (Abtretungsfrist) an einen Treuhänder abtritt (§ 287 Abs. 2 InsO).

Nach § 290 Abs. 1 Nr. 1–7 InsO kann die Versagung der Restschuldbefreiung bei Vorliegen der Versagungsgründe bis zum Schlusstermin beantragt werden. Bereits mit Verfahrenseröffnung wird die Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgericht angekündigt (§ 287a InsO). Der Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren hat keine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis; ihm obliegt die Verteilung der vom Schuldner abgetretenen Bezüge an die Gläubiger (§ 292 InsO).

Für die Dauer der Abtretungsfrist muss der Schuldner seinen Obliegenheitspflichten nach § 295 Abs. 1 Nr. 1–4 InsO nachkommen. Nach Ablauf der Abtretungsfrist entscheidet das Insolvenzgericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 300 InsO). Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag, wenn drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht hat (§ 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag, wenn fünf Jahre der Laufzeit der Abtretungsfrist verstrichen sind (§ 300 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Mit der Erteilung der Restschuldbefreiung, die gegen alle Gläubiger wirkt, wird der Schuldner endgültig von seinen Verbindlichkeiten befreit.

3 Verbraucherinsolvenzverfahren

Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbständige oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren angezeigt. Wurde die selbständige oder gewerbliche Tätigkeit vor Antragstellung eingestellt, gilt dies nur, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind (weniger als 20 Gläubiger) und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen vorliegen. Zu den Forderungen aus Arbeitsverhältnissen gelten neben den Ansprüchen der bisherigen Arbeitnehmer auch Forderungen von Sozialversicherungsträgern und der Finanzämter (Lohnsteuer). Das Verbraucherinsolvenzverfahren gliedert sich in drei Abschnitte:

- Außergerichtliches Einigungsverfahren
- Gerichtliches Einigungsverfahren
- Insolvenzverfahren

3.1 Außergerichtliches Einigungsverfahren

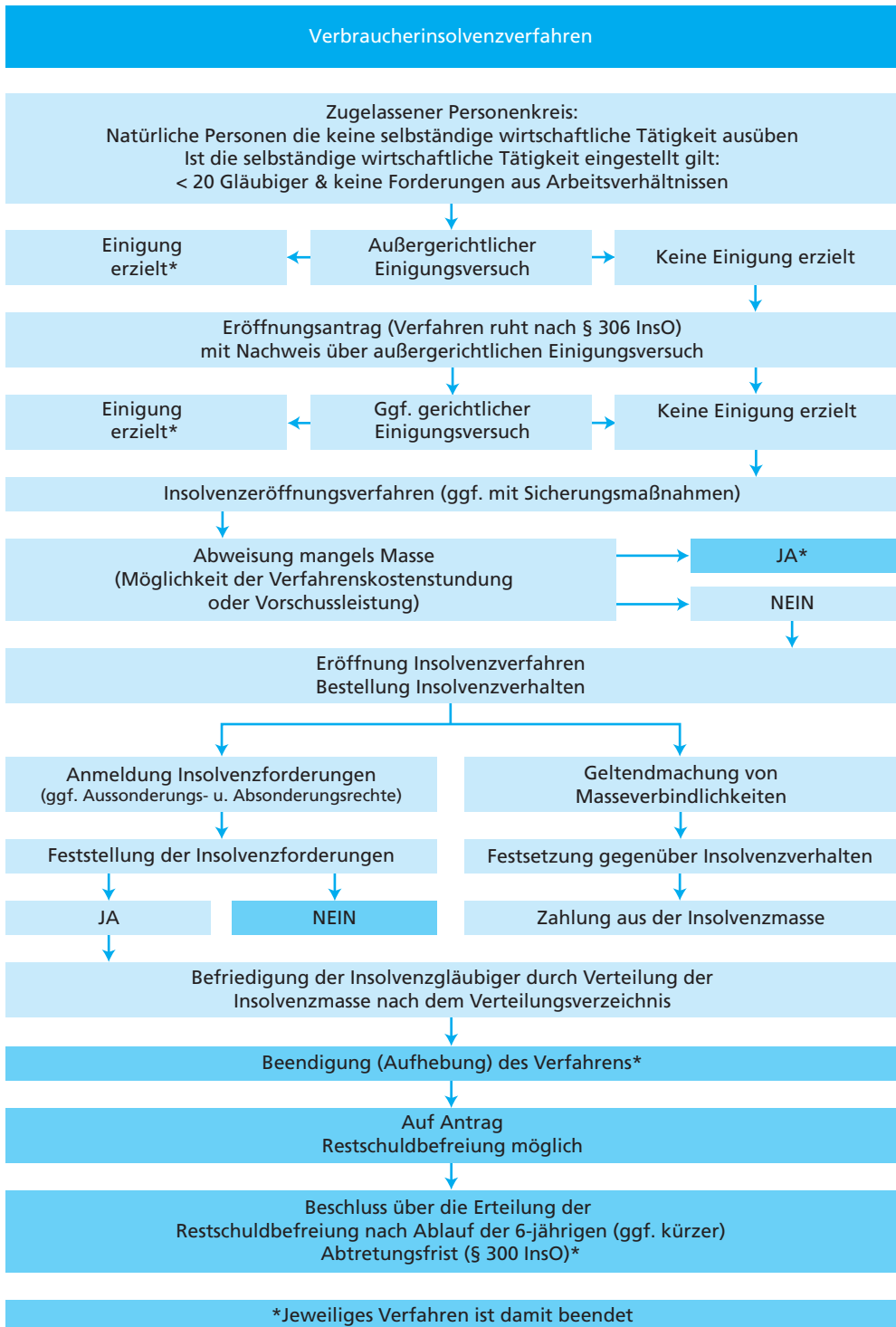
Im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens kann sich der Schuldner um eine außergerichtliche Einigung bemühen. Diese Einigung ist an keine festen Vorgaben gebunden. Erzielt der Schuldner mit seinen Gläubigern keine Einigung, gilt die außergerichtliche Einigung als gescheitert.

3.2 Eröffnungsantrag

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder unverzüglich danach) hat der Schuldner eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle oder Person vorzulegen, aus der sich das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches innerhalb der letzten sechs Monate ergibt. Daneben ist der Plan dem Insolvenzgericht vorzulegen sowie die Gründe für das Scheitern darzulegen (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Des Weiteren hat der Schuldner einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (bzw. eine Erklärung über die Nichtbeantragung) sowie ein Verzeichnis über seine Vermögensverhältnisse und seines Einkommens mit einem Verzeichnis aller Gläubiger mit ihren Forderungen vorzulegen (§ 305 Abs. 1 Nr. 2 und 3 InsO).

Der nach § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO vorzulegende Schuldenbereinigungsplan wird regelmäßig eine aktualisierte Fassung des im außergerichtlichen Einigungsversuch verwendeten Plans sein. Der Schuldenbereinigungsplan unterliegt der vollständigen Gestaltungsfreiheit des Schuldners und der Gläubiger. Im Schuldenbereinigungsplan können sämtliche Regelungen über Stundungen, Erlasse, Ratenzahlungen und sonstige Vereinbarungen getroffen werden. Das Insolvenzgericht erklärt das Insolvenzverfahren bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan für ruhend (§ 306 Abs. 1 InsO).



3.3 Gerichtliches Einigungsverfahren

Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht zu (§ 307 Abs. 1 InsO).

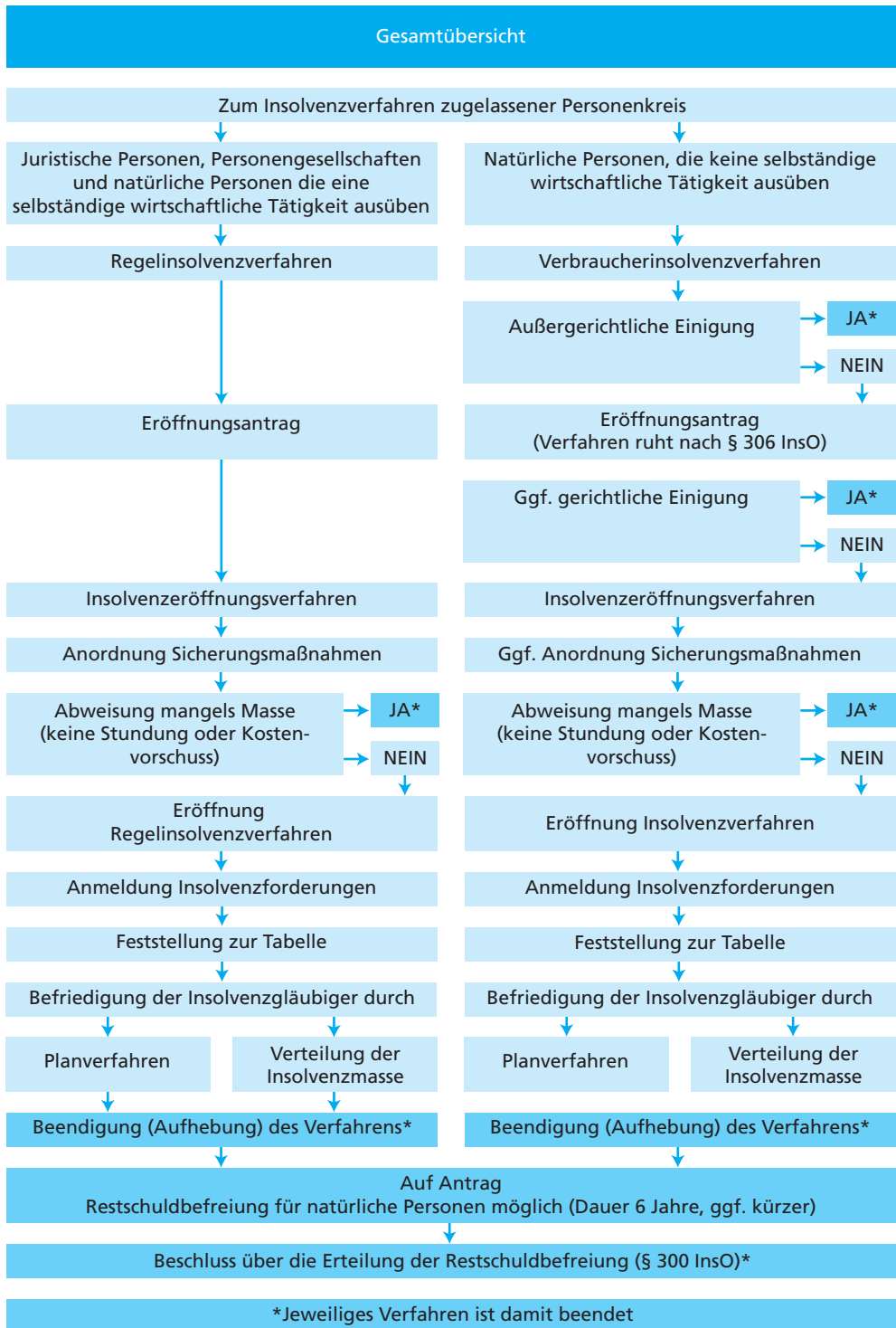
Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, binnen einer Notfrist von einem Monat Stellung zu nehmen. Geht dem Insolvenzgericht innerhalb der Frist keine Stellungnahme zu, gilt dies als Zustimmung zum Plan (§ 307 Abs. 2 InsO).

Der Schuldenbereinigungsplan gilt als angenommen, wenn alle Gläubiger zugestimmt haben, kein Gläubiger innerhalb der Notfrist Einwendungen erhoben hat oder die Zustimmung eines Gläubigers oder mehrerer Gläubiger auf Antrag ersetzt wurde (§ 309 Abs. 1 InsO).

3.4 Insolvenzverfahren

Das Verfahren über den Eröffnungsantrag wird von Amts wegen aufgenommen, wenn Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben wurden, die nicht durch die gerichtliche Zustimmung ersetzt werden konnten (§ 311 InsO).

Grundsätzlich gelten die Regelungen der Insolvenzordnung auch für das Verbraucherinsolvenzverfahren. Mit der Verkündung des Gesetzes zur Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Stärkung der Gläubigerrechte am 18.07.2013 (BGBl I 2013, 2379 ff., Nr. 38) sind die §§ 312–314 InSO weggefallen. Aus dem bisherigen Treuhänder wird der Insolvenzverwalter, der jetzt auch in diesem Verfahren zur Anfechtung befugt ist. Daneben ist auch im vereinfachten Insolvenzverfahren ein Insolvenzplanverfahren zulässig. Das Gesetz tritt – mit wenigen Ausnahmen – am 01.07.2014 in Kraft. Zum Ablauf des vereinfachten Insolvenzverfahrens gilt das unter 2.3 bis 2.17 (mit Ausnahme von 2.15 und 2.16) Dargestellte entsprechend.



A.II Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

1 Allgemeines

Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners eröffnet (§ 13 InsO). Eine Eröffnung von Amts wegen ist nicht möglich. Der Insolvenzantrag eines Gläubigers ist nur zulässig, wenn dieser ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Verfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund gegenüber dem zuständigen Insolvenzgericht glaubhaft macht (§ 14 InsO).

Eine Einschränkung in der Gläubigereigenschaft besteht grundsätzlich nicht; selbst der Eröffnungsantrag nachrangiger Gläubiger kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass diese im Insolvenzverfahren keine Befriedigung erreichen könnten.

2 Eröffnungsgründe

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt einen Eröffnungsgrund voraus (§ 16 InsO). Eröffnungsgründe sind Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung.

2.1 Zahlungsunfähigkeit

Haupteröffnungsgrund ist regelmäßig die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO). Von einer Zahlungsunfähigkeit spricht man, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die Hoffnung auf Kredite beseitigt die Zahlungsunfähigkeit nicht. Es liegt dann eine Geldilliquidität vor. Persönliche Gründe des Schuldners (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) spielen keine Rolle bei der Beurteilung der Liquidität.

Hat der Schuldner seine Zahlungen eingestellt, ist von der – widerlegbaren – Vermutung der Zahlungsunfähigkeit auszugehen (§ 17 Abs. 2 S. 2 InsO). Eine ausgebrachte Stundung (im abgabenrechtlichen Bereich z. B. nach § 222 AO), verschiebt jedoch die Fälligkeit. Ein bloßes Stillhalten des Gläubigers, im Sinne einer ernsthaften Einforderung, hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit.

Ist der Schuldner nicht in der Lage, innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen mindestens 90 % seiner Verbindlichkeiten zu erfüllen, liegt Zahlungsunfähigkeit vor. Beträgt eine innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners weniger als 10 % seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten, ist daher regelmäßig von Zahlungsfähigkeit auszugehen, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % erreichen wird. Die Eigenschaft von Vermögenswerten, liquidierbar zu sein, stellt aber selbst keine Liquidität dar. Die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit kann anhand einer Liquiditätsrechnung festgestellt werden:

$$\frac{\text{Verfügbare Mittel (Kasse, Bank und innerhalb von 3 Wochen verfügbare Kredite)}}{\text{Fällige Verbindlichkeiten}} \times 100$$

Der nach dieser Berechnung ermittelte Liquiditätsquotient muss, damit Zahlungsfähigkeit gegeben ist, bei 90 % oder mehr liegen.

Leistet der Schuldner noch einzelne Zahlungen, bleiben aber nicht unwesentliche Verbindlichkeiten unerfüllt, ändert dies grundsätzlich nichts an der Zahlungsunfähigkeit (BGH vom 10.07.2003 – IX ZR 89/02, ZInsO 2003, 755–757).

Abzugsgrenzen von der Zahlungsunfähigkeit ist die Zahlungsstockung. Eine Zahlungsstockung liegt grundsätzlich vor, wenn der Schuldner einzelne Verbindlichkeiten vorübergehend nicht zahlen, sich aber z. B. ausreichend Bankkredite (Zeitraum von drei Wochen) beschaffen kann oder durch die Verwertung von verzichtbarem Anlage- oder Umlaufvermögen kurzfristig Liquidität verschaffen kann. Mit der Rechtsprechung des BGH zur Zahlungsunfähigkeit vom 24.05.2005 – IX ZR 123/04 (ZInsO 2005, 807–810)

dürfte auch die Beurteilung der Zahlungsstockung einfacher werden. Eine bloße Zahlungsstockung ist anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die benötigten Mittel zu leihen. Dafür erscheinen drei Wochen erforderlich, aber auch ausreichend. Der Schuldner ist aber nicht zahlungsunfähig, wenn er nur „zahlungsunwillig“ ist.

